

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

**zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung**  
**— Drucksache 10/6198 Nr. 3.11 —**

**Geänderter Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden — KOM(86) 163 endg. »Ratsdok. Nr. 6013/86«**

### **A. Problem**

Das Umsatzsteuerrecht sieht bei der Einfuhr von gebrauchten Gegenständen durch Privatpersonen grundsätzlich die Erhebung von Einfuhrumsatzsteuer, bemessen nach dem Wert der Gegenstände, vor. Im sog. Schul-Fall war der Europäische Gerichtshof der Auffassung, daß bei der Besteuerung der genannten Einfuhren die im Ausfuhrstaat entrichtete MwSt. mit dem Anteil berücksichtigt werden muß, der dem Restwert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Ausfuhr entspricht („Restmehrwertsteuer“).

Im Jahre 1984 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine sechzehnte Umsatzsteuer-Richtlinie vorgelegt, der darauf abzielte, die vom Europäischen Gerichtshof beanstandete Steuerakkumulation für alle innergemeinschaftlichen Privateinfuhren zu beseitigen. Danach sollte die „Restmehrwertsteuer“ in zwei unterschiedlichen Verfahren berücksichtigt werden. Bundesrat und Bundestag haben diesen Richtlinienvorschlag abgelehnt.

Die Kommission hat nunmehr einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt. Zur Vermeidung einer Mehrfacherhebung von Umsatzsteuer wird darin als Grundsatz eine Steuerbefreiung bei der Einfuhr vorgeschlagen.

**B. Lösung**

Wie der ursprüngliche Richtlinienvorschlag begegnet auch der geänderte Vorschlag erheblichen Bedenken. Mit seiner Realisierung wären ein Eingriff in Grundsätze des gemeinschaftlichen MwSt.-Systems und ein in Anbetracht der geringen Zahl der Fälle hoher Verwaltungsaufwand verbunden. Die betreffende Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann auch ohne eine entsprechende EG-Richtlinie unmittelbar angewandt werden, so wie dies in der Bundesrepublik Deutschland bereits geschieht. Die vorgeschlagene Einfuhrumsatzsteuerbefreiung würde zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Mit der für 1992 angestrebten Vollendung des Binnenmarktes in der EG löst sich die Problematik von selbst.

**Einstimmige Ablehnung des Richtlinienvorschlags im Ausschuß****C. Alternativen**

wurden nicht erörtert

**D. Kosten**

Die finanziellen Auswirkungen halten sich in so engen Grenzen, daß sie bei der Lösung des Problems vernachlässigt werden können.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem anliegenden Richtlinienvorschlag nicht zuzustimmen.

Bonn, den 3. Dezember 1986

### **Der Finanzausschuß**

|                   |                             |            |
|-------------------|-----------------------------|------------|
| <b>Gattermann</b> | <b>Dr. Meyer zu Bentrup</b> | <b>Poß</b> |
| Vorsitzender      | Berichterstatter            |            |

## Anlage

**Geänderter Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaats aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden**

**Begründung**

Die Kommission hat dem Rat am 23. Juli 1984<sup>1)</sup> einen Vorschlag für eine sechzehnte Mehrwertsteuerrichtlinie vorgelegt, mit der die Doppelbesteuerung beseitigt werden soll, die nach wie vor Gegenstände belastet, die von Privatpersonen in einem Mitgliedstaat erworben worden sind und in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.

<sup>1)</sup> ABl. Nr. C 226 vom 28. August 1984

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament haben ihre Stellungnahmen zu diesem Vorschlag am 30. Januar 1985<sup>2)</sup> bzw. am 14. Januar 1986<sup>3)</sup> abgegeben. Beide Stellungnahmen befürworten die Initiative der Kommission, schlugen jedoch mehrere Änderungen vor, denen Rechnung getragen werden sollte.

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 87 vom 9. April 1985

<sup>3)</sup> ABl. Nr. ...

**Geänderter Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaats aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden.**

(Von der Kommission dem Rat aufgrund von Artikel 149 Abs. 2 des EWG-Vertrags vorgelegt)

**DIE KOMMISSION ÄNDERT UND ERGÄNZT  
HIERMIT IHREN VORSCHLAG WIE FOLGT:**

1. Die Erwägungen werden durch folgenden Text ersetzt:

**— DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1)</sup>

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2)</sup>

in Erwägung nachstehender Gründe:

Hauptziel des Vertrags ist es, im Rahmen einer Wirtschaftsunion einen gemeinsamen Markt zu schaffen, auf dem ein gesunder Wettbewerb herrscht und der ähnliche Merkmale aufweist wie ein Binnenmarkt.

Der Europäische Rat von Fontainebleau am 25. und 26. Juni 1984 hat darum ersucht, sehr rasch die Maßnahmen zu prüfen, durch die innerhalb kurzer Zeit erreicht werden kann, daß alle Polizei- und Zollformalitäten an den innergemeinschaftlichen Grenzen im Personenverkehr entfallen.

Diese Maßnahmen wurden in dem Weißbuch, das ein Programm und einen Zeitplan für die Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahr 1992 enthält, aufgeführt. Diese Zielsetzung wurde vom Europäischen Rat von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 befürwortet.

In Erwartung der Verwirklichung dieser Zielsetzung ist es angezeigt, bereits jetzt den freien Verkehr von Gütern zu erleichtern, indem es den Endverbrauchern ermöglicht wird, Gegenstände, die endgültig mit Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat belastet sind, in einen anderen Mitgliedstaat unter Befreiung von der Mehrwertsteuer einzuführen.

Es müssen jedoch gewisse Kategorien von Gütern von erheblichem Wert, nämlich die Verkehrsmittel sowie Güter, die als neu angesehen werden, vorübergehend von dieser allgemeinen Befreiungsregelung ausgenommen werden, und zwar um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, die sich aus den unterschiedlichen in den Mitgliedstaaten angewendeten Sätzen der Mehrwertsteuer ergeben.

In Erwartung der Beseitigung der Steuergrenzen ist es angezeigt, für die Güter, die von der Befreiungsregelung bei der Einfuhr ausgenommen sind, ein System der Erstattung der Steuer bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr vorzusehen —

**HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**

2. Der Text von Artikel 2 wird durch folgenden Text ersetzt:

**„Artikel 2**

Die in Artikel 1 genannten Gegenstände sind die endgültig mit Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat belasteten Gegenstände, die anschließend durch einen Endverbraucher in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, und zwar unabhängig davon, ob sie gegen Entgelt oder unentgeltlich in dem Mitgliedstaat der Ausfuhr erworben wurden.

3. Diese Änderung entfällt in der deutschen Fassung.“
4. Die Überschrift „Für die Ausfuhr geltende Bestimmungen“ wird ersetzt durch „Allgemeine Bestimmungen — Befreiung“.
5. Die Absätze 1 und 2 des Artikels 4 werden durch folgenden Text ersetzt:

**„Artikel 4**

1. Ein unter den Anwendungsbereich (im Sinne von Artikel 2) fallender Gegenstand, der von einem Endverbraucher eingeführt wird, wird in dem Einfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit, sofern:

- a) bei Verkehrsmitteln wie Personenfahrzeugen (im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b

<sup>1)</sup> ...

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 87 vom 9. April 1985

der Richtlinie 83/182/EWG des Rates)<sup>1)</sup>, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Sportflugzeugen die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Einfuhr erfolgt ist;

b) bei den anderen als den unter a) aufgeführten Gegenständen:

- die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Einfuhr erfolgt ist und
- der Wert nicht über dem Zehnfachen des zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Betrages gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates<sup>2)</sup> liegt;

c) bei den Gegenständen, die nicht den unter a) und b) aufgeführten Bedingungen entsprechen, ihr Wert nicht über dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Betrag gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates liegt.

2. Bei den Gegenständen, die nicht in den Genuß der Befreiung kommen, sind die in den nachstehenden Artikeln festgelegten Bestimmungen anzuwenden.

6. Der nachstehende neue „Artikel 5“ wird vor Absatz 3 des Artikels 4 eingefügt:

„Erstattung bei der Ausfuhr  
Artikel 5

1. Bei Ausfuhr der in Artikel 2 genannten Gegenstände, die nicht unter die Befreiung nach Artikel 4 Absatz 1 fallen, ist der ausführende Endverbraucher berechtigt, sich vom Ausfuhrmitgliedstaat die Restmehrwertsteuer erstatte zu lassen, welche die Gegenstände belastet, die bei ihrer Lieferung im Hoheitsgebiet des Ausfuhrlandes oder bei ihrer Einfuhr in diesen Staat gemäß Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG besteuert worden sind.“

7. Absatz 3 von Artikel 4 wird zu Absatz 2 von Artikel 5.

8. Artikel 5 wird zu Artikel 6; in diesem Artikel:

- werden in Absatz 1 die Worte „Artikel 4 Abs. 1“ ersetzt durch „Artikel 5 Abs. 1“;
- unter Buchstabe a des gleichen Absatzes wird vor „Einfuhrbescheinigung“ das Wort „ursprüngliche“ zugefügt und werden die Worte „der Ort“ nach „die Natur“ ersetzt durch „des Gegenstands“;
- es wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2. Wird der nach Absatz 1 Buchstabe a erforderliche Nachweis nicht erbracht, so können die Mitgliedstaaten jeden anderen Nachweis anerkennen oder davon ausgehen, daß die Mehrwertsteuer im Ausfuhrmitgliedstaat erhoben worden ist.“

— Absatz 2 wird zu Absatz 3.

9. Die Überschrift „Für die Einfuhr geltende Bestimmungen“ wird ersetzt durch „Besteuerung bei der Einfuhr“.

10. Die Artikel 6 und 7 werden durch folgenden Artikel 7 ersetzt:

„Artikel 7

Bei den in Artikel 2 genannten Gegenständen, die nicht unter die Befreiung nach Artikel 4 Abs. 1 fallen, wird die Besteuerungsgrundlage gebildet durch den vom Ausfuhrmitgliedstaat für die Erstattung berücksichtigten Wert abzüglich des zu erstattenden Mehrwertsteuerbetrags, berechnet nach den Bestimmungen von Artikel 5 Abs. 2, unbeschadet der gegebenenfalls anzuwendenden Bestimmungen von Artikel 11B Abs. 3 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG. Die zuständigen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats händigen dem Importeur Teil C des Formblatts im Anhang mit ihrem entsprechenden Sichtvermerk aus.“

11. In Artikel 8 Abs. 2 wird der Hinweis auf Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe b ersetzt durch „Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b“, und die Worte „des Anhangs“ werden ersetzt durch die Worte „für die Erstattungsanträge“.

12. Artikel 9 wird gestrichen.

13. Artikel 10 wird zu Artikel 9. Die in diesem Artikel genannte Frist wird bis zum 31. Dezember 1986 verschoben.

14. Artikel 11 wird zu Artikel 10.

15. Unter Ziffer 3 des Anhangs sind in der alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedstaaten einzufügen:

- „— Griechenland
- Portugal
- Spanien“

16. Der Vermerk und das Formblatt (Teile A, B und C) werden durch folgende Dokumente ersetzt:

<sup>1)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 59

<sup>2)</sup> ABl. Nr. L 135 vom 4. Juni 1969, S. 6

**Vermerk***Mit Mehrwertsteuer belastete Gegenstände:**Ausführregelung innerhalb der Gemeinschaft — Europäische Gemeinschaft Mehrwertsteuer-richtlinie 86*

Dieser Vermerk soll den Betroffenen helfen, die gemäß der Richtlinie vorgeschriebenen Formulare auszufüllen. Er hat nicht Gesetzeskraft.

*Wer kann in den Genuß der innergemeinschaftlichen Ausführregelung gelangen?*

Jede nichtsteuerpflichtige Person (normalerweise Privatpersonen), die Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ausführen möchte. Für Käufe, die Steuerpflichtige tätigen, gelten andere Regeln.

*Worin besteht diese Regelung?*

Nach der Richtlinie werden zahlreiche, durch Endverbraucher getätigte Einfuhren von Gegenständen, die in der Gemeinschaft bereits mit der MwSt. belastet worden sind, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat von der Entrichtung der MwSt. befreit. Die drei nachstehend aufgeführten Kategorien von Gegenständen werden allerdings nicht von der Steuer befreit:

- A. Personenfahrzeuge, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge, Sportflugzeuge, wenn die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung vor weniger als vier Jahren vor dem Zeitpunkt Ihrer Einfuhr erfolgt ist.
- B. Gegenstände, deren erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung vor weniger als einem Jahr vor dem Zeitpunkt Ihrer Einfuhr erfolgt ist.
- C. Gegenstände, deren Wert über dem Zehnfachen des zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Betrages gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates liegt (10 × 350 ECU ab 1. Oktober 1985).

*Bemerkung:*

Die Güter, deren Wert zum Zeitpunkt der Einfuhr unter dem in Artikel 2 der Richtlinie Nr. 69/169/EWG vorgesehenen Betrag (350 ECU ab dem 1. Oktober 1985) liegen, werden bei der Einfuhr ohne jegliche Formalität befreit.

Wenn der Gegenstand, den Sie einführen möchten, nicht zu einer der drei vorerwähnten Kategorien gehört, kann er bei der Einfuhr von der Entrichtung der MwSt. befreit werden, sofern Sie (mit Hilfe entsprechender Belege) nachweisen können, daß die MwSt. tatsächlich zuvor in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft entrichtet worden ist.

Wenn dagegen der Gegenstand, den Sie einführen möchten, bei der Einfuhr nicht von der Zahlung der MwSt. befreit werden kann, können

Sie nach der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung diesen Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat ausführen, ohne daß die MwSt. kumuliert wird. Sie haben in diesem Fall normalerweise Anspruch auf Erstattung der auf den im Ausfuhrland erworbenen oder kostenlos erhaltenen Gegenstand entrichteten MwSt., sofern Sie mit dem Formblatt Teil C die Entrichtung der MwSt. im Einfuhrland nachweisen können.

Sofern Sie den Gegenstand bei einem Steuerpflichtigen (Händler) erworben haben, entspricht die erstattungsfähige MwSt. dem Betrag der MwSt., die auf der vom Händler ausgestellten Rechnung aufgeführt ist, die Sie dem Formblatt beifügen. Sollte der Gegenstand an Wert verloren haben, so werden die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes den Wert des Gegenstands schätzen.

Sofern Sie den Gegenstand bei einer Privatperson (Nichtsteuerpflichtiger) erworben haben, entspricht die erstattungsfähige MwSt. dem geringsten Betrag der beiden nachstehenden Beträge:

- der Betrag der MwSt., der bereits in dem Kaufpreis enthalten ist, den Sie Ihrem Lieferanten entrichtet haben;
- der letzte Betrag, der an einen Steuerpflichtigen (Händler) beim Verkauf des Gegenstands entrichtet wurde, sofern die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes es nicht für notwendig erachten, eine Schätzung des Wertes des Gegenstands vorzunehmen.

*Zur Erlangung der Erstattung füllen Sie die beiliegenden Formblätter aus.*

Diese Regelung gilt für Gegenstände aller Art, doch müssen sie zu irgendeinem Zeitpunkt mit der MwSt. belastet worden sein, und diese MwSt. darf nicht erstattet worden sein. Die Gegenstände können neu oder als Gebrauchtgegenstände erworben oder geschenkt worden sein.

Die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Dienststellen sind auf der Rückseite dieses Vermerks aufgeführt. Die Regelung gilt unabhängig davon, welche beiden Mitgliedstaaten jeweils betroffen sind.

Der Lieferant kann ein Steuerpflichtiger (d. h. ein der Mehrwertsteuer unterliegendes Geschäft oder sonstiges gewerbliches Unternehmen) oder ein Nichtsteuerpflichtiger (z. B. eine Privatperson) sein.

*Wie funktioniert das Erstattungssystem, wenn der von Ihnen eingeführte Gegenstand nicht von der Steuer befreit ist?*

1. Füllen Sie Teil A des Formblatts aus.

Unter Ziffer 4 des Teils A befolgen Sie die Anweisungen in der linken Spalte, wenn Sie den Gegenstand von einem Steuerpflichti-

- gen gekauft haben, oder die Anweisungen der rechten Spalte, wenn Sie den Gegenstand von einem Nichtsteuerpflichtigen erworben oder kostenlos erhalten haben.
2. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Gegenstand aus dem Land ausführen, legen Sie das Formblatt und die erforderlichen Belege der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes vor (praktisch handelt es sich um die Zollstelle an der Grenze des Ausfuhrlandes). Diese Behörde füllt Teil B des Formblatts aus und bestätigt damit die Richtigkeit der Erklärung in Teil A oder schätzt gegebenenfalls den Wert des Gegenstandes.
  3. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Gegenstand in das Einfuhrland einführen, legen Sie der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes das Formblatt und die erforderlichen Belege vor (praktisch handelt es sich dabei um die Zollstelle an der Grenze des Einfuhrlandes), die Teil C ausfüllt und den bei der Einfuhr zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag festlegt.
  4. Senden Sie das Formblatt (dessen drei Teile ordnungsgemäß ausgefüllt sind) an die zuständige Behörde des Ausfuhrmitgliedstaats, in dem die MwSt. entrichtet worden war (siehe Liste), zusammen mit den vorgeschriebenen Belegen, damit diese Behörde die Erstattung vornehmen kann.
- N. B. Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn das vollständig ausgefüllte Formblatt innerhalb von drei Monaten nach dem in Teil C angegebenen Einfuhrdatum bei der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes eingegangen ist.*

## Mit Mehrwertsteuer belastete Gegenstände: Regelung für innergemeinschaftliche private Einfuhren

### Teil A: Vom Exporteur auszufüllende Erklärung

1. Ich erkläre hiermit, daß ich den nachstehenden Gegenstand (Art, Menge, Beschreibung, Größe, Typ, soweit erforderlich Fahrgestellnummer, Motornummer) erworben, eingeführt oder kostenlos erhalten habe:
2. Name und Anschrift des Lieferanten (der Person, von der Sie den Gegenstand erworben haben) (wurde der Gegenstand vom Lieferanten oder für dessen Rechnung in das Ausfuhrland eingeführt, so ist das Einfuhrzoll- oder -finanzamt anzugeben):
3. Tag, an dem Sie den Gegenstand im Ausfuhrland erworben, eingeführt oder kostenlos erhalten haben:

4. Falls der Lieferant eine steuerpflichtige Person ist (im allgemeinen ein Händler) oder falls Sie den Gegenstand in das Ausfuhrland eingeführt haben

Falls der Lieferant nicht eine steuerpflichtige Person ist (im allgemeinen eine Privatperson):

— Geben Sie unter a) den Preis, den Sie für den Gegenstand entrichtet haben oder den bei der Einfuhr erklärten Wert an

a) .....  
.....  
(Preis in Worten)

a) .....  
.....  
(Preis in Worten)

— Füllen Sie b) und c) nicht aus

b) .....  
.....  
.....

c) .....  
.....  
(Preis in Worten)

c) .....  
(Preis in Zahlen)

— Tragen Sie unter d) den in a) enthaltenen MwSt.-Betrag ein (und den angewandten MwSt.-Satz)

d) .....

— Ziehen Sie d) von a) ab und tragen Sie unter e) das Ergebnis ein

e) .....

— Tragen Sie unter a) den Preis ein, den Sie für den Gegenstand gezahlt haben. Haben Sie den Gegenstand als „Geschenk“ oder „im Tausch“ erhalten, so vermerken Sie dies bitte.

— Tragen Sie unter b) Name und Anschrift der letzten Person ein, die für den Verkauf des Gegenstandes einen MwSt.-Betrag erhalten hat (steuerpflichtiger Händler)

— Tragen Sie unter c) den Preis einschließlich MwSt. ein, der dem letzten steuerpflichtigen Verkäufer (Händler) gezahlt wurde

— Tragen Sie unter d) den in c) enthaltenen MwSt.-Betrag (und den angewandten MwSt.-Satz ein)

— Ziehen Sie d) von c) ab und tragen Sie unter e) das Ergebnis ein

Sie müssen die Rechnung über das zwischen Ihnen und dem Lieferanten getätigte Geschäft (oder die Einfuhrbescheinigung) vorlegen, aus der der Preis und der MwSt.-Betrag hervorgehen, die unter c) und d) angegeben sind.

Sie müssen eine Rechnung oder einen anderen die Rechnung ersetzenden Beleg vorlegen, der die Zahlung der letzten geschuldeten MwSt. bestätigt

Der zu erstattende Betrag entspricht dem geringsten der beiden nachfolgenden Beträge:

— Der Betrag der MwSt., der bereits in dem Kaufpreis enthalten ist, den Sie Ihrem Liefere-

|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| — Der unter d) aufgeführte Betrag ist zu erstatten | ranten entrichtet haben (von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes in dem Teil B des Formblatts zu verzeichnen)<br>— und der letzte Betrag an MwSt., der von einem steuerpflichtigen (Händler) beim Verkauf des Gegenstandes eingenommen wurde |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

  

|                                                                                    |                                                    |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|
| 5. Geben Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und (gegebenenfalls) Ihre Kontonummer an. | Name .....<br>Anschrift .....<br>Kontonummer ..... |
|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------|

  

|                                                                                                  |                             |                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|
| 6. Ich erkläre hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. | Name .....<br>Adresse ..... | Unterschrift .....<br>Datum ..... |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-----------------------------------|

#### Teil B: Erklärung der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes

Auszufüllen vom Zoll- oder Finanzamt, das den Gegenstand für die Ausfuhr aus dem Ausfuhrland abfertigt

Hiermit wird bescheinigt, daß der in Teil A aufgeführte Gegenstand korrekt beschrieben wurde und daß die Angaben über Preis, Mehrwertsteuer und Einzelheiten der Rechnung mit den vorgelegten Rechnungen oder den die Rechnungen ersetzenden Belegen übereinstimmen.

Es wird bescheinigt

- entweder
- a) daß der Wert des Gegenstands gleich dem in Teil A 4 a) angegebenen Betrag ist
  - b) daß der MwSt.-Satz im Ausfuhrland für diese Art von Gütern festgelegt ist auf ..... %,
  - c) daß folglich der unter A 4 a) aufgeführte Betrag folgenden Betrag an MwSt. enthält .....  
.....
  - d) daß der Betrag zu erstatten ist, sofern er unter dem in Teil A 4 d) (letzter Betrag, der von einem Steuerpflichtigen für den Verkauf des Gegenstands eingenommen wurde) aufgeführten Betrag liegt.
- oder
- a) daß die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes den Wert des Gegenstands auf einen Betrag (ohne MwSt.) schätzen von .....  
.....
  - b) daß der im Ausfuhrland auf diese Art von Gegenständen anwendbare MwSt.-Satz festgelegt ist auf ..... %
  - c) daß folglich ein MwSt.-Betrag von ..... zu erstatten ist.

|                                                            |
|------------------------------------------------------------|
| Stempel<br>der zuständigen<br>Behörde des<br>Ausfuhrlandes |
|------------------------------------------------------------|

**Teil C: Erklärung der zuständigen Behörden des Einfuhrlandes**

*Auszufüllen vom Zoll- oder Finanzamt, das den Gegenstand im Einfuhrland abfertigt*

Hiermit wird bescheinigt, daß der in Teil A angegebene Gegenstand am ..... eingeführt wurde und daß die MwSt. für diese Einfuhr entrichtet worden ist.

|                                                            |
|------------------------------------------------------------|
| Stempel<br>der zuständigen<br>Behörde des<br>Einfuhrlandes |
|------------------------------------------------------------|

*Alle drei Teile dieses Formblatts sind ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Rechnungen innerhalb von drei Monaten nach dem in Teil C angegebenen Einfuhrdatum an die in dem Vermerk genannten zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes zu senden. Das Ausfuhrland erstattet die Steuer normalerweise innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.*

**Geänderter Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaats aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden**

**DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 99 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das wichtigste Ziel des Vertrages ist es, im Rahmen einer Wirtschaftsunion einen Gemeinsamen Markt zu schaffen, auf dem ein gesunder Wettbewerb herrscht und der ähnliche Merkmale aufweist wie ein Binnenmarkt.

Der Europäische Rat von Fontainebleau am 25. und 26. Juni 1984 hat darum ersucht zu prüfen, welche Maßnahmen ergriffen werden können, um kurzfristig an den innergemeinschaftlichen Grenzen alle Polizei- und Zollformalitäten im Personenverkehr abzuschaffen.

Diese Maßnahmen sind in dem Weißbuch beschrieben, das ein Programm und einen Zeitplan für die Vollendung des Binnenmarktes bis zum Jahr 1992 enthält; ein Ziel, das der Europäische Rat von Mailand vom 28. und 29. Juni 1985 der Gemeinschaft gesetzt hat.

Bis dieses Ziel erreicht ist, erscheint es angezeigt, schon jetzt den freien Güterverkehr dadurch zu erleichtern, daß es den Endverbrauchern ermöglicht wird, Gegenstände auf die in einem Mitgliedstaat endgültig eine Mehrwertsteuer erhoben wird, in einem anderen Mitgliedstaat mehrwertsteuerfrei einzuführen.

Dabei müssen jedoch gewisse Kategorien von Gütern von erheblichem Wert und von Verkehrsmitteln sowie Güter, die als neu angesehen werden, vorübergehend von dieser allgemeinen Befreiung ausgenommen werden, um Wettbewerbsverzerrungen infolge der unterschiedlichen in den Mitgliedstaaten angewandten Mehrwertsteuersätze zu vermeiden.

Bis zur Beseitigung der Steuergrenzen erscheint es zweckmäßig, für die von der Befreiung bei der Ein-

<sup>1)</sup> ...

<sup>2)</sup> ABl. Nr. C 87 vom 9. April 1985, S. 19

fuhr ausgenommenen Güter ein System der Steuererstattung bei der Ausfuhr und der Besteuerung bei der Einfuhr vorzusehen —

**HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:**

**Artikel 1**

Unbeschadet der Anwendung anderer Gemeinschaftsvorschriften ändern die Mitgliedstaaten ihre Mehrwertsteuerregelung für den innergemeinschaftlichen Handel mit bestimmten Gütern nach Maßgabe dieser Richtlinie.

**Artikel 2**

**Anwendungsbereich**

Die in Artikel 1 genannten Güter sind die endgültig mit Mehrwertsteuer in einem Mitgliedstaat belasteten Gegenstände, die anschließend durch einen Endverbraucher in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, unabhängig davon, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich in einem Mitgliedstaat erworben wurden.

**Artikel 3**

**Begriffsbestimmungen**

Für die Anwendung dieser Richtlinie gilt als:

a) „Endverbraucher“:

1. eine Person, die hinsichtlich der in Artikel 2 genannten Einfuhr nicht als Steuerpflichtiger im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 77/388/EWG des Rates<sup>3)</sup> angesehen wird;
2. ein Steuerpflichtiger, der beim Erwerb eines Gegenstandes kein Recht auf Vorsteuerabzug hatte;

b) „Letzter besteufter Wert“: die letzte Besteuerungsgrundlage, die bei einer Lieferung in einem Mitgliedstaat oder einer Einfuhr mit Mehrwertsteuer belastet wurde.

**Artikel 4**

**Allgemeine Bestimmungen — Befreiung**

1. Ein unter den Anwendungsbereich (im Sinne von Artikel 2) fallender Gegenstand, der von einem

<sup>3)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 13. Juni 1977, S. 1

Endverbraucher eingeführt wird, wird in dem Einfuhrmitgliedstaat von der Mehrwertsteuer befreit, sofern:

- a) bei Verkehrsmitteln wie Personenfahrzeugen (im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 83/182/EWG des Rates<sup>4)</sup>, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Sportflugzeugen die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als vier Jahre vor dem Zeitpunkt der Einfuhr erfolgt ist;
  - b) bei anderen als den unter a) aufgeführten Gegenständen:
    - die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als ein Jahr vor dem Zeitpunkt der Einfuhr erfolgt ist und
    - ihr Wert nicht über dem Zehnfachen des zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Betrages gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates<sup>5)</sup> liegt.
  - c) bei Gegenständen, die nicht die unter a) und b) genannten Bedingungen erfüllen, ihr Wert nicht über dem zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Betrag gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG liegt.
2. Für Gegenstände, die nicht in den Genuß der Befreiung kommen, gelten die nachstehenden Artikel.

#### Artikel 5

##### Erstattung bei der Ausfuhr

1. Bei der Ausfuhr der in Artikel 2 genannten Gegenstände, die nicht unter die Befreiung nach Artikel 4 Abs. 1 fallen, ist der ausführende Endverbraucher berechtigt, sich vom Ausfuhrmitgliedstaat die Restmehrwertsteuer erstatten zu lassen, die auf den Gegenständen ruht, welche bei ihrer Lieferung im Hoheitsgebiet des Ausfuhrmitgliedstaats oder bei ihrer Einfuhr in diesen Staat gemäß Artikel 2 der Richtlinie 77/388/EWG besteuert worden sind.
2. Der bei der Ausfuhr zu erstattende Mehrwertsteuerbetrag ist gleich der Restmehrwertsteuer, die durch Anwendung des Mehrwertsteuersatzes, dem der letzte besteuerte Wert unterlag, auf den Wert des Gegenstandes zum Zeitpunkt seiner Ausfuhr errechnet wird. Dieser Wert ist gleich dem vom Erwerber angegebenen, gezahlten oder zu zahlenden Preis oder, wenn kein Preis vorliegt, gleich dem Normalwert, wie er in Artikel 11 Kapitel B Ziffer 1 Buchstabe b der Richtlinie 77/388/EWG definiert und von den zuständigen Dienststellen des Ausfuhrmitgliedstaates festgestellt wird.

Der Ausfuhrmitgliedstaat kann jedoch bei Betrugsverdacht bezüglich des angegebenen Preises diesen durch den Normalwert ersetzen.

<sup>4)</sup> ABl. Nr. L 105 vom 23. April 1983, S. 59.

<sup>5)</sup> ABl. Nr. L 133 vom 4. Juni 1969, S. 6.

#### Artikel 6

1. Um in den Genuß der in Artikel 5 Abs. 1 genannten Erstattung zu gelangen, muß der Endverbraucher:
  - a) nachweisen, daß auf den ausgeführten Gegenstand im Ausfuhrmitgliedstaat die Mehrwertsteuer erhoben worden ist; er kann diesen Nachweis führen, indem er entweder die ursprüngliche Rechnung oder ein Dokument, das diese ersetzt, oder die ursprüngliche Einfuhrbescheinigung vorlegt. Aus diesen Urkunden müssen die Natur des Gegenstandes und gegebenenfalls die Mengen sowie die erforderlichen Angaben zur Errechnung der erhobenen Mehrwertsteuer hervorgehen,
  - b) bei den zuständigen Stellen des Ausfuhrmitgliedstaates innerhalb von drei Monaten nach der Einfuhr einen Antrag auf Erstattung gemäß Teil A und B des Formblatts im Anhang stellen und zusammen mit einer der unter a) genannten Urkunden eine Einfuhrbescheinigung gemäß Teil C vorlegen.
2. Wird der nach Absatz 1 Buchstabe a) erforderliche Nachweis nicht erbracht, so können die Mitgliedstaaten jeden anderen Nachweis anerkennen oder davon ausgehen, daß die MwSt. im Ausfuhrmitgliedstaat erhoben worden ist.
3. Der Ausfuhrmitgliedstaat muß die Erstattung der Steuer innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags veranlassen. Bei Betrugsverdacht kann er die Frist um weitere drei Monate verlängern.

#### Artikel 7

##### Besteuerung bei der Einfuhr

Bei den in Artikel 2 genannten Gegenständen, die nicht unter die Befreiung nach Artikel 4 Abs. 1 fallen, wird die Besteuerungsgrundlage gebildet durch den vom Ausfuhrmitgliedstaat für die Erstattung zugrunde gelegten Wert abzüglich des zu erstattenden Mehrwertsteuerbetrags, berechnet nach Artikel 5 Abs. 2, unbeschadet der gegebenenfalls anzuwendenden Vorschriften des Artikels 11 B Abs. 3 und 4 der Richtlinie 77/388/EWG. Die zuständigen Stellen des Einfuhrmitgliedstaates händigen dem Importeur Teil C des Formblatts für die Erstattungsanträge, mit ihrem Sichtvermerk versehen, aus.

#### Artikel 8

##### Schlußbestimmungen

1. Die Mitgliedstaaten können keine von dieser Richtlinie abweichenden weiteren Verpflichtungen auferlegen.
2. Die Mitgliedstaaten geben in geeigneter Weise bekannt, welches die zuständigen Stellen für die Prüfung der Ausfuhr- und Einfuhrbescheinigungen und für die Entgegennahme der in Artikel 6

Abs. 1 Buchstabe b genannten Anträge sind. Die Hinweise auf diese Dienststellen müssen in einem Vermerk enthalten sein, der den Formblättern für die Erstattungsanträge beigelegt ist.

#### Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1986 nach-

zukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

#### Artikel 10

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedsstaaten gerichtet.

1. Die Erklärung muß in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft ausgefüllt werden, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates, in dem die Abfertigungsmodalitäten stattfinden, anerkannt wird. Soweit erforderlich, können die Zollbehörden des Bestimmungslandes vom Anmelder oder seinem Vertreter in diesem Mitgliedstaat eine Übersetzung dieser Erklärung in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Mitgliedstaates verlangen.

Diese Übersetzung ersetzt die entsprechenden Referenzen in der Erklärung.

2. Jedes Formblatt muß in vierfacher Ausfertigung (durch Durchschläge) ausgefüllt werden.
3. Die zuständigen Dienststellen in den einzelnen Mitgliedstaaten sind für:

Belgien  
Dänemark  
Deutschland  
Frankreich  
Griechenland  
Irland  
Italien  
Luxemburg  
Niederlande  
Portugal  
Spanien  
Vereinigtes Königreich

#### Vermerk

#### *Mit Mehrwertsteuer belastete Gegenstände:*

#### *Ausführregelung innerhalb der Gemeinschaft — Europäische Gemeinschaft (Mehrwertsteuer-richtlinie 86)*

Dieser Vermerk soll den Betroffenen helfen, die gemäß der Richtlinie vorgeschriebenen Formulare auszufüllen. Er hat nicht Gesetzeskraft.

#### *Wer kann in den Genuß der innergemeinschaftlichen Ausführregelung gelangen?*

Jede nichtsteuerpflichtige Person (normalerweise Privatpersonen), die Gegenstände aus einem Mitgliedstaat in einen anderen ausführen möchte. Für Käufe, die Steuerpflichtige tätigen, gelten andere Regeln.

#### *Worin besteht diese Regelung?*

Nach der Richtlinie werden zahlreiche, durch Endverbraucher getätigte Einfuhren von Gegenständen, die in der Gemeinschaft bereits mit der MwSt. belastet worden sind, bei der Einfuhr in einen anderen Mitgliedstaat von der Entrichtung der MwSt. befreit. Die drei nachstehend aufgeführten Kategorien von Gegenständen werden allerdings nicht von der Steuer befreit.

- A. Personenfahrzeuge, Wohnwagen, Wassersportfahrzeuge, Sportflugzeuge, wenn die erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung vor weniger als vier Jahren vor dem Zeitpunkt Ihrer Einfuhr erfolgt ist.
- B. Gegenstände, deren erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung vor weniger als einem Jahr vor dem Zeitpunkt Ihrer Einfuhr erfolgt ist.
- C. Gegenstände, deren Wert über dem Zehnfachen des zum Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Betrages gemäß Artikel 2 der Richtlinie 69/169/EWG des Rates liegt (10 × 350 ECU ab 1. Oktober 1985).

#### *Bemerkung:*

Die Güter, deren Wert zum Zeitpunkt der Einfuhr unter dem in Artikel 2 der Richtlinie Nr. 69/169/EWG vorgesehenen Betrag (350 ECU ab dem 1. Oktober 1985) liegen, werden bei der Einfuhr ohne jegliche Formalität befreit.

Wenn der Gegenstand, den Sie einführen möchten, nicht zu einer der drei vorerwähnten Kategorien gehört, kann er bei der Einfuhr von der Entrichtung der MwSt. befreit werden, sofern Sie (mit Hilfe entsprechender Belege) nachweisen können, daß die MwSt. tatsächlich zuvor in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft entrichtet worden ist.

Wenn dagegen der Gegenstand, den Sie einführen möchten, bei der Einfuhr nicht von der Zahlung der MwSt. befreit werden kann, können Sie nach der in der Richtlinie vorgesehenen Regelung diesen Gegenstand in einen anderen Mitgliedstaat ausführen, ohne daß die MwSt. kumuliert wird. Sie haben in diesem Fall normalerweise Anspruch auf Erstattung der auf den im Ausfuhrland erworbenen oder kostenlos erhaltenen Gegenstand entrichteten MwSt., sofern Sie mit dem Formblatt Teil C die Entrichtung der MwSt. im Einfuhrland nachweisen können.

Sofern Sie den Gegenstand bei einem Steuerpflichtigen (Händler) erworben haben, entspricht die erstattungsfähige MwSt. dem Betrag der MwSt., die auf der vom Händler ausgestellten Rechnung aufgeführt ist, die Sie dem Formblatt beifügen. Sollte der Gegenstand an Wert verloren haben, so werden die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes den Wert des Gegenstands schätzen.

Sofern Sie den Gegenstand bei einer Privatperson (Nichtsteuerpflichtiger) erworben haben, entspricht die erstattungsfähige MwSt. dem geringsten Betrag der beiden nachstehenden Beträge:

- der Betrag der MwSt., der bereits in dem Kaufpreis enthalten ist, den Sie Ihrem Lieferanten entrichtet haben;

- der letzte Betrag, der an einen Steuerpflichtigen (Händler) beim Verkauf des Gegenstands entrichtet wurde, sofern die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes es nicht für notwendig erachten, eine Schätzung des Wertes des Gegenstands vorzunehmen.

*Zur Erlangung der Erstattung füllen Sie die beiliegenden Formblätter aus.*

Diese Regelung gilt für Gegenstände aller Art, doch müssen sie zu irgendeinem Zeitpunkt mit der MwSt. belastet worden sein, und diese MwSt. darf nicht erstattet worden sein. Die Gegenstände können neu oder als Gebrauchtgegenstände erworben oder geschenkt worden sein.

Die Mitgliedstaaten und ihre zuständigen Dienststellen sind auf der Rückseite dieses Vermerks aufgeführt. Die Regelung gilt unabhängig davon, welche beiden Mitgliedstaaten jeweils betroffen sind.

Der Lieferant kann ein Steuerpflichtiger (d. h. ein der Mehrwertsteuer unterliegendes Geschäft oder sonstiges gewerbliches Unternehmen) oder ein Nichtsteuerpflichtiger (z. B. eine Privatperson) sein.

*Wie funktioniert das Erstattungssystem, wenn der von Ihnen eingeführte Gegenstand nicht von der Steuer befreit ist?*

1. Füllen Sie Teil A des Formblatts aus.

Unter Ziffer 4 des Teils A befolgen Sie die Anweisungen in der linken Spalte, wenn Sie den Gegenstand von einem Steuerpflichtigen gekauft haben, oder die Anweisungen

der rechten Spalte, wenn Sie den Gegenstand von einem Nichtsteuerpflichtigen erworben oder kostenlos erhalten haben.

2. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Gegenstand aus dem Land ausführen, legen Sie das Formblatt und die erforderlichen Belege der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes vor (praktisch handelt es sich um die Zollstelle an der Grenze des Ausfuhrlandes). Diese Behörde füllt Teil B des Formblatts aus und bestätigt damit die Richtigkeit der Erklärung in Teil A oder schätzt gegebenenfalls den Wert des Gegenstandes.
3. Zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Gegenstand in das Einfuhrland einführen, legen Sie der zuständigen Behörde des Einfuhrlandes das Formblatt und die erforderlichen Belege vor (praktisch handelt es sich dabei um die Zollstelle an der Grenze des Einfuhrlandes), die Teil C ausfüllt und den bei der Einfuhr zu entrichtenden Mehrwertsteuerbetrag festlegt.
4. Senden Sie das Formblatt (dessen drei Teile ordnungsgemäß ausgefüllt sind) an die zuständige Behörde des Ausfuhrmitgliedstaats, in dem die MwSt. entrichtet worden war (siehe Liste), zusammen mit den vorgeschriebenen Belegen, damit diese Behörde die Erstattung vornehmen kann.

*N. B. Die Erstattung kann nur gewährt werden, wenn das vollständig ausgefüllte Formblatt innerhalb von drei Monaten nach dem in Teil C angegebenen Einfuhrdatum bei der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes eingegangen ist.*

## Mit Mehrwertsteuer belastete Gegenstände: Regelung für innergemeinschaftliche private Einfuhren

### Teil A: Vom Exporteur auszufüllende Erklärung

1. Ich erkläre hiermit, daß ich den nachstehenden Gegenstand (Art, Menge, Beschreibung, Größe, Typ, soweit erforderlich Fahrgestellnummer, Motornummer) erworben, eingeführt oder kostenlos erhalten habe:

2. Name und Anschrift des Lieferanten (der Person, von der Sie den Gegenstand erworben haben) (wurde der Gegenstand vom Lieferanten oder für dessen Rechnung in das Ausfuhrland eingeführt, so ist das Einfuhrzoll- oder -finanzamt anzugeben):

3. Tag, an dem Sie den Gegenstand im Ausfuhrland erworben, eingeführt oder kostenlos erhalten haben:

4. Falls der Lieferant eine steuerpflichtige Person ist (im allgemeinen ein Händler) oder falls Sie den Gegenstand in das Ausfuhrland eingeführt haben

Falls der Lieferant nicht eine steuerpflichtige Person ist (im allgemeinen eine Privatperson):

— Geben Sie unter a) den Preis, den Sie für den Gegenstand entrichtet haben oder den bei der Einfuhr erklärten Wert an

a) .....  
.....  
(Preis in Worten)

a) .....  
.....  
(Preis in Worten)

— Füllen Sie b) und c) nicht aus

b) .....  
.....  
.....

c) .....  
(Preis in Worten)

c) .....  
.....  
(Preis in Zahlen)

— Tragen Sie unter d) den in a) enthaltenen MwSt.-Betrag ein (und den angewandten MwSt.-Satz)

d) .....

— Ziehen Sie d) von a) ab und tragen Sie unter e) das Ergebnis ein

e) .....

— Tragen Sie unter a) den Preis ein, den Sie für den Gegenstand gezahlt haben. Haben Sie den Gegenstand als „Geschenk“ oder „im Tausch“ erhalten, so vermerken Sie dies bitte.

— Tragen Sie unter b) Name und Anschrift der letzten Person ein, die für den Verkauf des Gegenstandes einen MwSt.-Betrag erhalten hat (steuerpflichtiger Händler)

— Tragen Sie unter c) den Preis einschließlich MwSt. ein, der dem letzten steuerpflichtigen Verkäufer (Händler) gezahlt wurde

— Tragen Sie unter d) den in c) enthaltenen MwSt.-Betrag (und den angewandten MwSt.-Satz ein)

— Ziehen Sie d) von c) ab und tragen Sie unter e) das Ergebnis ein

Sie müssen die Rechnung über das zwischen Ihnen und dem Lieferanten getätigte Geschäft (oder die Einfuhrbescheinigung) vorlegen, aus der der Preis und der MwSt.-Betrag hervorgehen, die unter c) und d) angegeben sind.

Sie müssen eine Rechnung oder einen anderen die Rechnung ersetzenden Beleg vorlegen, der die Zahlung der letzten geschuldeten MwSt. bestätigt

Der zu erstattende Betrag entspricht dem geringsten der beiden nachfolgenden Beträge:

— Der Betrag der MwSt., der bereits in dem Kaufpreis enthalten ist, den Sie Ihrem Lieferanten entrichtet haben (von den zuständigen

|                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| — Der unter d) aufgeführte Betrag ist zu erstatten                                               | Behörden des Ausfuhrlandes in dem Teil B des Formblatts zu verzeichnen)<br>— und der letzte Betrag an MwSt., der von einem steuerpflichtigen (Händler) beim Verkauf des Gegenstandes eingenommen wurde |
| 5. Geben Sie Ihren Namen, Ihre Anschrift und (gegebenenfalls) Ihre Kontonummer an.               | Name .....<br>Anschrift .....<br>Kontonummer .....                                                                                                                                                     |
| 6. Ich erkläre hiermit, daß ich die obigen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe. |                                                                                                                                                                                                        |
| Name .....<br>Adresse .....                                                                      | Unterschrift .....<br>Datum .....                                                                                                                                                                      |

### Teil B: Erklärung der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes

Auszufüllen vom Zoll- oder Finanzamt, das den Gegenstand für die Ausfuhr aus dem Ausfuhrland abfertigt

Hiermit wird bescheinigt, daß der in Teil A aufgeführte Gegenstand korrekt beschrieben wurde und daß die Angaben über Preis, Mehrwertsteuer und Einzelheiten der Rechnung mit den vorgelegten Rechnungen oder den die Rechnungen ersetzenden Belegen übereinstimmen.

Es wird bescheinigt

- entweder
- a) daß der Wert des Gegenstands gleich dem in Teil A 4 a) angegebenen Betrag ist
  - b) daß der MwSt.-Satz im Ausfuhrland für diese Art von Gütern festgelegt ist auf ..... %,
  - c) daß folglich der unter A 4 a) aufgeführte Betrag folgenden Betrag an MwSt. enthält .....
  - d) daß der Betrag zu erstatten ist, sofern er unter dem in Teil A 4 d) (letzter Betrag, der von einem Steuerpflichtigen für den Verkauf des Gegenstands eingenommen wurde) aufgeführten Betrag liegt.
- oder
- a) daß die zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes den Wert des Gegenstands auf einen Betrag (ohne MwSt.) schätzen von .....
  - b) daß der im Ausfuhrland auf diese Art von Gegenständen anwendbare MwSt.-Satz festgelegt ist auf ..... %
  - c) daß folglich ein MwSt.-Betrag von ..... zu erstatten ist.

|                                                            |
|------------------------------------------------------------|
| Stempel<br>der zuständigen<br>Behörde des<br>Ausfuhrlandes |
|------------------------------------------------------------|

**Teil C: Erklärung der zuständigen Behörden des Einfuhrlandes**

*Auszufüllen vom Zoll- oder Finanzamt, das den Gegenstand im Einfuhrland abfertigt*

Hiermit wird bescheinigt, daß der in Teil A angegebene Gegenstand am  
eingeführt wurde und daß die MwSt. für diese Einfuhr .....  
entrichtet worden ist.

|                                                            |
|------------------------------------------------------------|
| Stempel<br>der zuständigen<br>Behörde des<br>Einfuhrlandes |
|------------------------------------------------------------|

*Alle drei Teile dieses Formblatts sind ausgefüllt zusammen mit den erforderlichen Rechnungen innerhalb von drei Monaten nach dem in Teil C angegebenen Einfuhrdatum an die in dem Vermerk genannten zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes zu senden. Das Ausfuhrland erstattet die Steuer normalerweise innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags.*

## Bericht der Abgeordneten Dr. Meyer zu Bentrop und Poß

Die Vorlage wurde gemäß der Nummer 3.11 der Sammelüberweisung von EG-Vorlagen vom 17. Oktober 1986 — Drucksache 10/6198 — zur alleinigen Beratung an den Finanzausschuß überwiesen. Der Finanzausschuß hat die Vorlage am 3. Dezember 1986 beraten.

### I. Sachverhalt

#### 1. Ursprünglicher Richtlinienvorschlag

Die EG-Kommission hatte dem Rat am 23. Juli 1984 den Vorschlag für eine 16. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern vorgelegt (BR-Drucksache 397/84; Anlage zu BT-Drucksache 10/2636). Dieser Richtlinienvorschlag war durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. Mai 1982 in der Rechtssache 15/81 (ABl. EG 1982 Nr. C 139 S. 3) veranlaßt. Darin hatte der Gerichtshof die Auffassung vertreten, daß bei der Besteuerung der Einfuhr eines Gegenstandes, den eine Privatperson (Nichtunternehmer) von einer Privatperson in einem anderen EG-Staat erworben hat, die im Ausfuhrstaat entrichtete Mehrwertsteuer mit dem Anteil berücksichtigt werden müsse, der dem Restwert des Gegenstandes im Zeitpunkt der Einfuhr entspricht („Restmehrwertsteuer“).

Der Richtlinienvorschlag zielte darauf ab, die vom Gerichtshof beanstandete Steuermultation für alle innergemeinschaftlichen Privateinfuhren zu beseitigen. Er erfaßte nicht nur die Einfuhr durch Endverbraucher (Privatpersonen, öffentliche Hand), sondern auch durch Unternehmer, die hinsichtlich der betroffenen Gegenstände nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Die „Restmehrwertsteuer“ sollte nach dem Vorschlag hauptsächlich in zwei unterschiedlichen Verfahren — abhängig vom Wert der veräußerten Gegenstände — berücksichtigt werden:

- Sofern der Wert der Gegenstände im Zeitpunkt der Ausfuhr gleich hoch oder niedriger ist als der letzte im Ausfuhrstaat besteuerte Wert, war vorgesehen, daß der Ausfuhrstaat die Reststeuer erstattet;
- Sofern der Wert der Gegenstände zur Zeit der Ausfuhr höher ist als der letzte im Ausfuhrstaat besteuerte Wert, sollte bei der Einfuhr nur der Differenzbetrag (Wertzuwachs) besteuert werden.

Im übrigen enthielt der Vorschlag detaillierte Ausnahmevorschriften zur Vereinfachung des Verfahrens.

Aufgrund der erheblichen rechtlichen, systematischen und verwaltungstechnischen Bedenken hat

der Bundesrat den Vorschlag in seiner Sitzung am 26. Oktober 1984 abgelehnt (BR-Drucksache 397/84 — Beschluß). Der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlung des Finanzausschusses (BT-Drucksache 10/2636), den Richtlinienvorschlag abzulehnen, in seiner 117. Sitzung am 24. Januar 1985 angenommen.

#### 2. Geänderter Richtlinienvorschlag

Die Ablehnung des ursprünglichen Richtlinienvorschlags durch das Europäische Parlament war für die EG-Kommission Anlaß, ihren Vorschlag für eine 16. EG-Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern gemäß Artikel 149 Abs. 2 EWG-Vertrag zu ändern.

Der Anwendungsbereich des geänderten Richtlinienvorschlags gegenüber dem ursprünglichen Vorschlag ist unverändert. Zur Vermeidung einer mehrfachen Erhebung von Umsatzsteuer schlägt die Kommission jedoch nunmehr als Grundsatz eine Steuerbefreiung bei der Einfuhr vor.

Diese Befreiung soll gelten

- bei Gegenständen, deren Wert die Reisefreigrenze (zur Zeit umgerechnet 780 DM) nicht übersteigt;
- bei Verkehrsmitteln (z. B. Personenfahrzeugen oder Wassersportfahrzeugen), deren erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als vier Jahre vor der Einfuhr erfolgte, und
- bei anderen Gegenständen, deren erste mehrwertsteuerpflichtige Lieferung mehr als ein Jahr vor der Einfuhr erfolgte und deren Wert nicht über dem Zehnfachen der im Zeitpunkt der Einfuhr geltenden Reisefreigrenze liegt.

Bei Gegenständen, für die danach eine Einfuhrbefreiung nicht gewährt wird, sieht auch der geänderte Richtlinienvorschlag eine Erstattung der auf den Gegenständen lastenden „Restmehrwertsteuer“ im Ausfuhrland vor. Hierzu enthält der Vorschlag detaillierte Vorschriften zur Durchführung des Erstattungsverfahrens.

Die Texte des ursprünglichen und des geänderten Richtlinienvorschlags sind aus der Anlage ersichtlich.

### II. Stellungnahme der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß bei Annahme des geänderten Richtlinienvorschlags — wie schon bei Annahme des ursprünglichen Richtlinienvorschlags —

- mehrere Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes, der Umsatzsteuer-Durchführungsverord-

nung und der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung geändert,

- das Finanzverwaltungsgesetz ergänzt,
- ein neues Erstattungsverfahren eingeführt und
- neue Vordrucke angewandt werden müßten.

Darüber hinaus ergäben sich, so die Bundesregierung, zahlreiche Folgeänderungen sowohl auf EG- als auch auf nationaler Ebene. Zwangsläufige Auswirkungen entstünden hinsichtlich des Umfangs des Vorsteuerabzugs, der Besteuerung des Eigenverbrauchs und des Steuernachweises in Rechnungen. Außerdem lasse sich die vorgeschlagene Änderung des Verbrauchsteuer-Charakters der Umsatzsteuer schon aus Gründen der Wettbewerbsneutralität und der Gleichmäßigkeit der Besteuerung nicht auf grenzüberschreitende Sachverhalte beschränken.

Haushaltsrechtlich sei von Bedeutung, daß die Umsatzsteuer bei Warenlieferungen an Letztverbraucher nicht mehr ausnahmslos endgültig anfielen, sondern in bestimmten Fällen den Charakter einer bloßen Kautionsannahme, die bei späterer Weiterveräußerung der Ware durch den Letztverbraucher zu erstatten wäre. Bei Gegenständen, die in der Zeit zwischen Erwerb und Weiterveräußerung an Wert gewonnen haben, müsse nach Artikel 5 Abs. 2 des geänderten Vorschlags, der — ungeachtet der geänderten Konzeption des Richtlinienvorschlags — wörtlich aus Artikel 4 Abs. 3 des ursprünglichen Vorschlags übernommen wurde, sogar mehr erstattet werden als ursprünglich an Umsatzsteuer entrichtet wurde.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist der geänderte Richtlinienvorschlag im wesentlichen gleich zu beurteilen wie der ursprüngliche Vorschlag. Die in der BR-Drucksache 397/84 (Beschluß) aufgeführten Gründe hätten deshalb auch weiterhin Geltung. Der Bundesrat hatte dort ausgeführt, daß durch die ursprünglich vorgeschlagene Richtlinie

- das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem tiefgreifend verändert würde und sich zwangsläufig Präjudizien für die Behandlung der Einlagen aus dem Privat- in den Unternehmerbereich, den Steuerausweis in Rechnungen und den Vorsteuerabzug ergäben;
- das Wesen der Umsatzsteuer verändert würde, weil anstelle der bisher weitgehend im Vordergrund stehenden Anknüpfung an Verkehrsvorgänge künftig in erheblichem Umfang an den sich über einen Zeitraum erstreckenden Wertverzehr anzuknüpfen wäre. Steuertechnisch sei der Richtlinienvorschlag mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden;
- unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand entstünde. Es bestehe die Vermutung, daß die Endverbraucher wegen einer relativ geringen Anzahl von Fällen bzw. per saldo unerheblichen steuerlichen Auswirkungen mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand belastet werden.

Ergänzend hat die Bundesregierung erklärt, daß

- ein Regelungsbedürfnis für eine EG-Richtlinie nicht erkennbar sei. Der Richtlinienvorschlag betreffe nur eine geringe Zahl von Fällen, in denen die „Schul-Rechtsprechung“ des Europäischen Gerichtshofs auch ohne EG-Richtlinie unmittelbar angewendet werden könne, wie dies in der Bundesrepublik Deutschland bereits geschehe. In den letzten drei Jahren sei bei Einführen gebrauchter Gegenstände in die Bundesrepublik Deutschland nur in rd. 80 Fällen pro Jahr eine „Restmehrwertsteuer“ angerechnet worden. Ohnedies löse sich die Problematik mit der für 1992 geplanten Vollendung des EG-Binnenmarktes von selbst: Werde die Sechzehnte Richtlinie jetzt verabschiedet, müsse sie dann wieder aufgehoben werden;
- die nunmehr als Grundsatz vorgeschlagene Einfuhrbefreiung wegen der unterschiedlich hohen Mehrwertsteuersätze in den EG-Staaten zu Wettbewerbsverzerrungen führen würde, insbesondere in Grenzregionen;
- die Beschränkung der Einfuhrbefreiung auf Gebrauchtgegenstände, die aus EG-Staaten eingeführt werden, von Drittstaaten als Diskriminierung empfunden werden könnte. In diesem Zusammenhang hat die Bundesregierung auf die Meistbegünstigungsklausel in Artikel I Abs. 1 des GATT und auf das Diskriminierungsverbot in Artikel III Abs. 4 des GATT hingewiesen.

Aus allen diesen Gründen hat die Bundesregierung auch den geänderten Richtlinienvorschlag abgelehnt. Sie hat statt dessen die unmittelbare Anwendung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs befürwortet, die in der Bundesrepublik Deutschland bereits auf der Grundlage einer Verwaltungsanweisung ohne großen Verwaltungsaufwand praktiziert werde (Steueranrechnung bei der Einfuhr).

Zum Verfahrensstand hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die Beratungen des geänderten Richtlinienvorschlags in der Ratsarbeitsgruppe „Finanzfragen“ begonnen haben. Hierbei habe sich gezeigt, daß erhebliche Meinungsunterschiede zwischen den Delegationen sowohl über die Notwendigkeit als auch über Inhalt und Ausgestaltung der Richtlinie bestehen. Der geänderte Richtlinienvorschlag sei bisher von keiner Delegation grundsätzlich akzeptiert worden.

### III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat zu dem geänderten Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung genommen:

„Der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Besteuerung von Privateinfuhren aus einem anderen Mitgliedstaat wird in der Bundesrepublik Deutschland bereits dadurch in vollem Umfang Rechnung getragen, daß die auf der Ware lastende ‚Restmehrwertsteuer‘ bei der Erhebung der Einfuhrumsatzsteuer durch die deutschen Zollbehörden

den abgabenmindernd berücksichtigt wird. Bei dieser Sachlage und angesichts der geringen Zahl von Fällen, in denen diese Neuregelung anzuwenden wäre, erübrigt sich das von der Kommission vorgeschlagene formularaufwendige und komplizierte Erstattungsverfahren, das sowohl dem Bürger als auch den beteiligten Behörden unnötige zusätzliche Belastungen aufbürden würde.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der vorgeschlagenen sechzehnten Richtlinie auch in der geänderten Form nicht zuzustimmen, zumal die vorgeschlagene Regelung mit Vollendung des Binnenmarktes gegenstandslos wird.

Im übrigen erinnert der Bundesrat an seinen Beschluß vom 26. Oktober 1984 — Drucksache 397/84 (Beschluß) —.

#### **IV. Beschlußempfehlung**

Der Finanzausschuß hat sich den von Bundesregierung und Bundesrat gegen den Richtlinienvorschlag geäußerten Bedenken uneingeschränkt angeschlossen. Die Ablehnung des Richtlinienvorschlages im Ausschuß erfolgte einstimmig.

Bonn, den 3. Dezember 1986

**Dr. Meyer zu Bentrup**      **Poß**

Berichterstatter



